## 223. Protokoll über die Besetzung der Chorstühle in der Kirche Salez 1741 Mai 31 – 1804 August 5

Protokoll über die verliehenen Kirchenstühle im Chor der Kirche Salez laut Erkenntnis vom 31. Mai 1741: Die zwei eingebauten Stühle gehören zum Schloss Forstegg, der Stuhl rechts davon dem Reitknecht. Die beiden Stühle links an der Wand sind für die Hausgenossen des Schlosses oder Ehrengäste reserviert. Die zwei Stühle bei der Kanzel gehören zum Pfarrhaus. Die restlichen Stühle werden für einen Gulden 30 Kreuzer gegen einen Schein verliehen. Stirbt ein Besitzer, fällt der Stuhl an die Kirche zurück und wird neu verliehen. Es folgen die 17 nummerierten Stühle und ihre Besitzer.

- 1. Das Protokoll über die Verleihung der Kirchenstühle in der Kirche Salez wird aufgrund einer neuen Ordnung vom 31. Mai 1741 erstellt, deren Inhalt hier nicht detailliert wiedergegeben ist (vgl. dazu Fussnote 2). Die Verleihung zeigt deutlich die Rangordnung innerhalb einer Herrschaft und Kirchgenossenschaft. Gewisse eingebaute Stühle gehören dem Landvogt, seinem Reitknecht und seinen Gästen. Die Stühle bei der Kanzel sind dem Pfarrhaus vorbehalten. Die ersten Stühle Nr. 1 bis 4, die verliehen werden, gehören den Amtleuten der Herrschaft; der erste dem Landammann, falls dieser aus Salez oder Haag kommt. Bei seinem Tod rückt der Richter vom 2. Stuhl nach. Auf dessen Stuhl rückt dann der Richter von Nr. 3 vor usw. Die weiteren Verleihungen der Stühle zeigen, dass diese vielfach vom Vater auf den Sohn vererbt werden. Will jemand den Stuhl nicht übernehmen, kann er ihn zurückgeben. Auf den meisten Stühlen sitzen Richter, doch die Stühle Nr. 12 und 13 sind den Schulmeistern von Haag und Salez vorbehalten.
- 2. Aufgrund der neuen Regierungsform wird die alte Ordnung von 1741 am 5. August 1804 angepasst: Wegen der freien Chorstühle wird im Pfarrhaus eine Versammlung abgehalten. Das Recht, die Stühle zu verleihen, geht nicht mehr von der Kirche bzw. dem Pfarrer aus, sondern wird in die Hände der Gemeinde gelegt. Neu werden die Stühle nicht mehr nach dem Ansehen der Person, sondern nach dem Los vergeben. Auch die ehemaligen Landvogtstühle gehören der Gemeinde und werden verlost. Die ersten drei Reihen hinter den eingebauten Stühlen sind den Vorgesetzten und Richtern vorbehalten. Die Stühle der Haager sollen ihnen verbleiben und im Pfarrhaus unter Aufsicht des Pfarrers verliehen werden. Der Erlös kommt dem Gemeindesäckel von Haag und dem Armengut von Salez zu. Im Übrigen bleibt es bei der Erkenntnis von 1741.
- 3. Im Verwaltungshandbuch (um 1755) von Landvogt Johannes Ulrich werden die Ansprüche eines Landvogts auf bestimmte Stühle in den drei Kirchen Sax, Sennwald und Salez beschrieben: Danach besitzt der Landvogt in allen Kirchen zwei eingebaute Stühle, neben ihm hat der Reitknecht einen Stuhl. Die Ehefrau von Johannes Ulrich und seine Töchter sitzen auf der vordersten, eingebauten Kirchenbank. In der Saxer Kirche hat auch das Haus Sax Ansprüche auf bestimmte Stühle (StASG AA 2 B 006, S. 114–116; zum Handbuch allgemein vgl. den Kommentar in SSRQ SG III/4 234). Als 1754 der neu gewählte Landammann aus Sax stammt, müssen die Richter von Sax und Frümsen einen Stuhl zurückweichen, damit dem Amt und Stand des neuen Landammanns das erforderliche Ansehen gewährt wird. Nach seinem Tod dürfen sie zur alten Stuhlordnung zurückkehren (OGA Sax 18.07.1754).

Protocoll von den chor-stühlen in der kirchen zu Sallez, angefangen von Caspar Thommann, pfarrer, anno 1741

 $^{a-}$ Eine neue verordnung von der gemeind veranlaaset durch die veränderung der regierung, seite  $23^{-a}$ .  $^{1}$ / [fol. 1v]

Laut dem VIII.<sup>ten</sup> articul, der den 31. maii anno 1741 von dem stillstand der kirchen Sallez aufgerichteten und von herrn landvogt Joh Heinrich Ulrich gesigleten verordnung und erkantnus wegen den kirchen-stühlen im chor Sallez,<sup>2</sup> wird dißes protocoll von mir, pfarrer Caspar Thomman, angehebt und zwaren:

- A: Zu dem schloß Forstegk gehören
- 1. die zwei eingemachte stühl
- 2. der voraußen auf der rechten hand für den reitknecht
- 3. die zwei nächst folgende auf der lingken seiten an der wand für die haußgenoßen oder sonst auch andere ehren-gäst.
  - B: Zu dem pfarrhauß gehören 2 stühl, namlich der unter der canzel und der nächste bei der canzel-stägen.

NB: Copia eines scheins, der den besizeren der kirchen-stühlen gegeben worden:

Krafft der den 31. mai anno 1741 gemachten verordnung ist von mir, unts undterschribnem, dem N N der stuhl im chor der kirchen Sallez an der wand (hinder dem tauffstein) mit N° xx bezeichnet auf bezahlung von 1 ft 30 xr verlichen worden mit dem recht, daß er denselben für sein persohn lebenslänglich besizen möge. Nach seinem tod solle der stuhl widerum der kirchen verfallen sein und der selbige dannzumahl wider verliehen werden, wie die anfangs verdeütete verordnung und erkantnus vermag.

Sallez, die .. xxx [!] anno 1741, bescheint N N, pfarrer. / [fol. 2r]

 $m N^{o}$  1. Ein amtsmann stuhl wurde die 31. maii 1741 gegeben dem landamman Ulrich Rhyner zu Sallez.

Nach seinem absterben, die 21. junii 1741, ruhte in dißen stuhl der richter Hanß Hagmann in Haag.

Nach dem absterben des richter Hanß Hagmanns im Haag, die 1. 9bris 1743, ruhte in dißem stuhl der richter Jacob Berger zu Sallez.

b-Den 5. augsten 1804

der stuhl voraußen auf der rechten hand (genant reitknecht), bekamme durch das loos Christian Beglinger, Conrad Beglingers sohn von Salez, um 1 ft 30 x.

Der vertheilung nach inhalt der alten erkantnus. -b. / [fol. 2v]

 $N^{\circ}$  2. Ein amts-mann-stuhl wurde die 31. maii 1741 gegeben dem richter Hanß Hagmann im Haag.

Die 21. junii 1741 ruhte in dißem stuhl der richter Jacob Berger zu Sallez.

Die 1. 9bris 1743 ruhte in dißen stuhl der richter Ulrich Egli im Haag.

 $^{c-}$ Den 5. $^d$  augst 1804 obigen stuhl bekamme durch das loos Jacob Tinner, richter Tinners $^e$  sohn im wirtshauß, um 2 ft, das geld ist nach inhalt der alten erkantnus verheilt worden. $^{-c}$  / [fol. 3r]

 ${
m N}^{
m o}$  3. Ein amts-mann-stuhl wurde die 31. maii 1741 gegeben dem richter Jacob Berger zu Sallez.

Die 21. junii 1741 ruhte in dißen stuhl der richter Ulrich Egli im Haag.

Die 1. 9bris 1743 ruhte in dißen stuhl der richter Andreas Rych zu Sallez.

Weil dißer richter Andreas Rych vom herrn landvogt Johannes Ulrich die 6. julii anno 1746 seiner richter stell entsezt worden, so rukte in dißen stuhl der richter Adam Engler im Haag.

30

 $^{f-}$ Den 5. augsten 1804 obigen  $0^3$  stuhl bekamme durch das looß alt wuhrmeister Hans Beglinger um 2 ft, 20zig bazen an den gemeindsseckelmeister, 10 bazen an den allmoosenpfleger $^{-f}$ . [...] $^4$ 

Aufzeichnung: EKGA Salez 32.01.45, Wohlfahrt, 31.05.1741, fol. 1r–3r; Heft (7 Doppelblätter) mit Umschlag; Papier, 17.0 × 21.5 cm.

- <sup>a</sup> Hinzufügung unterhalb der Zeile von anderer Hand.
- b Hinzufügung unterhalb der Zeile von anderer Hand.
- <sup>c</sup> Hinzufügung unterhalb der Zeile von anderer Hand.
- d Streichung: ma.
- e Streichung: im.
- f Hinzufügung unterhalb der Zeile von anderer Hand.
- Die Nachträge stammen von Pfarrer Markus Freuler aus dem Jahr 1804.
- Der genaue Inhalt der Ordnung wird hier nicht detailliert wiedergegeben. Aus dem Verwaltungshandbuch (um 1755) von Landvogt Johannes Ulrich, der auf die gleiche Ordnung Bezug nimmt, erfährt man, dass abgemacht wurde, dass, wenn in dieser Kirche neben den vier Richtern noch ein anderer Amtmann von Salez komme, der Landvogt einen von den zwei Stühlen links neben seinen beiden eingebauten Stühlen zur Verleihung zur Verfügung stellt (StASG AA 2 B 006, S. 116). Die Änderung wurde wegen der Wahl von Ulrich Rhyner von Salez zum Landammann nötig.
- <sup>3</sup> Es ist unklar, was diese Null bedeutet.
- <sup>4</sup> Die folgenden Seiten enthalten die weiteren Verleihungen der nummerierten Stühle von Nr. 4 bis Nr. 17 in ähnlichem Wortlaut sowie eine Erneuerung der alten Ordnung von 1741, die 1804 in einigen Punkten den neuen politischen Verhältnissen angepasst wird (vgl. Kommentar).

5

10